



Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V)

21.02.2022

Verordnung der Einwohnergemeinde Port über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeindegistersysteme-Plattform (GERES V),

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Port für:

- a die Gemeindegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Port:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

Art. 3 ¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt mit Publikation in Kraft.

² Die Verordnung der Einwohnergemeinde Port über die Berechtigungsregeln GERES vom 01.03.2016 wird mit Inkrafttreten der PDS V aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Port

Der Gemeindepräsident:

sig. Beat Mühlethaler

Port, 21. Februar 2022

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Luder

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung mitsamt Anhang 1 sind gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Nidauer Anzeiger vom 24. Februar 2022 veröffentlicht worden.

Port, 24. Februar 2022

Der Gemeindeschreiber:

sig. Christian Luder

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V (Stand 21.02.2022)

Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Port für die GERES-Plattform

GERES-Profil und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V																							
	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimort / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
1 Primarschule Port und Schulverband Nidau																							
1.1 Systeme Antragsrecht: Gemeindeverwalter/in																							
1.1 iCampus																							
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG	X	X	X	-	X	X	-	-	-	X	-	-	-	-	-	Gde.	0-17	Alle	-	Alle	Alle	Alle	-
- Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung																							

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
07.02.2022	09.02.2022